

Allgemeine Geschäftsbedingungen (**AGB**) der

Broger Engineering GmbH

Lauistrasse 888, 9651 Ennetbühl

T +41 (0) 71 994 33 33; www.broger-engineering.ch

1. Geltungsbereich, Angebot , Vertragsabschluss

- 1.1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Dienstleistungen und Engineering, die im Rahmen eines Auftrages beziehungsweise Projekts erbracht werden, aber auch für den Verkauf von Maschinen, Anlagen, Komponenten und technischem Equipment (auch Soft- und Hardware) dazu (nachfolgend „MASCHINEN“) der Broger Engineering GmbH (nachfolgend „BROGER“).
- 1.2 Schriftliche und mündliche Bestellungen und andere Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch BROGER wirksam und verbindlich. Im Falle einer sofortigen Auslieferung kann die Auftragsbestätigung durch die Übersendung der Ware ersetzt werden. Die vertraglichen Pflichten ergeben sich ausschliesslich aus der schriftlichen Vertragsdokumentation.
- 1.3 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als angenommen, wenn der Kunde eine Offerte von BROGER akzeptiert. Mit der Annahme verzichtet der Kunde auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung

- 2.1 Basierend auf einer Offertanfrage des Kunden erstellt BROGER eine Offerte, die mindestens die Zielsetzung und den Gegenstand des Projektes benennt, die zu dessen Realisierung benötigten Informationen sowie die erwarteten Kosten und den Zeitrahmen.
BROGER ist nach Abgabe einer Offerte während 30 Tagen daran gebunden, es sein denn, in der Offerte werde einen andere Frist genannt. Weicht die von BROGER erstellte Offerte von der Offertanfrage ab, muss BROGER dies nicht ausdrücklich erwähnen. Der Vertragsschluss erfolgt durch schriftliche Vertragsunterzeichnung, beispielsweise durch Gegenzeichnung der Offerte durch den Kunden.
- 2.2 Für die gesamthafte Abwicklung des Projektes werden beiderseits mindestens ein primärer Ansprechpartner (oder ein Vertreter) benannt. Seitens BROGER und des Kunden einzuhaltende Deadlines (Meilensteine) werden jeweils nach Absprache schriftlich festgelegt.
- 2.3 Die Vertragsparteien können jederzeit schriftlich verlangen, dass die vertraglich festgelegten Leistungen abgeändert werden. Falls der Kunde eine Abänderung verlangt, teilt ihm BROGER schriftlich mit, ob eine solche möglich ist und welche Auswirkungen eine solche auf die Leistungen, auf den Zeitplan und die Vergütung haben würde. Beide Vertragsparteien können Abänderungen akzeptieren oder mit einer Begründung ablehnen. Sämtliche vereinbarten Abänderungen und insbesondere deren Konsequenzen in Bezug auf Fristen und Vergütung gelten nur als vereinbart, wenn sie schriftlich festgehalten sind.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Die angebotenen Dienstleistungen (aus 1.1) werden in der Offerte 2.1 umschrieben und je nach Vereinbarung 2.2 mittels Meilensteine fixiert. Änderungswünsche werden nach 2.3 vereinbart und entsprechend verrechnet.
- 3.2 Bei der Abnahme des Vertragsgegenstandes nehmen die Parteien eine gemeinsame Prüfung vor. BROGER fordert den Kunden dazu rechtzeitig auf. Die Dauer der Prüfungsphase beträgt höchstens 30 Arbeitstage, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist. Das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung, die im gegenseitigen Einverständnis auch auf eine blosser Teilprüfung beschränkt werden kann, bildet Gegenstand eines von beiden Parteien unterzeichneten Protokolls, welches sich über Genehmigung oder Nichtgenehmigung ausspricht. Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, so findet die Genehmigung gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt, wobei BROGER die festgestellten Mängel unverzüglich nachbessert und deren Behebung dem Kunden bekannt gibt. Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Genehmigung zurückgestellt. BROGER behebt unverzüglich die Mängel und fordert den Kunden zu einer zweiten gemeinsamen Prüfung auf. Über das Ergebnis wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.
- 3.3 BROGER kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ohne weiteres geeignete Subunternehmer oder Unterlieferanten beiziehen.

4. Pflichten der Vertragsparteien

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart informiert BROGER den Kunden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm unverzüglich alle Umstände an, die die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. BROGER informiert den Kunden ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen. BROGER verpflichtet sich, die vom Kunden überlassenen Informationen, Unterlagen, Datenträger auf Anforderung zurückzugeben und solche Informationen, Unterlagen, Datenträger etc. auch nach Abwicklung des Projektes vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben die Nutzung der Arbeitsergebnisse zur Dokumentation in den Firmenbroschüren und als Referenzen für BROGER, insbesondere auch als Fallbeispiele bei Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen.
- 4.2 Der Kunde stellt BROGER alle notwendigen Gegenstände (Produkte, Schnittstellen), Unterlagen, Informationen, Normen und mögliche Lizenzen (6.1) die für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind, zur Verfügung. Der Kunde liefert BROGER rechtzeitig in der BROGER gewünschten Form sämtliche benötigtes zuvor aufgeführtes Material technischen und sonstigen Informationen, Dokumentationen und Daten, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind oder die zur Realisierung des Vertragsgegenstandes benötigt werden. Deren verspätete oder nicht konforme Lieferung kann seitens BROGER zu einer einseitigen Reevaluierung des vertraglich vorgesehenen Zeitplanes und/oder der Vergütung führen (im Regelfall + 25% des Projektvolumens). Soweit es die Realisierung des Vertragsgegenstandes verlangt, stellt der Kunde Personal frei, welches BROGER als Ansprechpartner zur Verfügung steht sowie befugt und in der Lage ist, das Projekt zu begleiten. Soweit es die Realisierung des Vertragsgegenstandes verlangt, gewährt der Kunde BROGER den Zutritt zu seinen Lokalitäten. Er stellt dabei den benötigten Raum zur Aufbewahrung von Material zur Verfügung und stellt, sofern benötigt, Platz, Stromzufuhr und Zugang zum Datennetz sicher. BROGER hält die betrieblichen Vorschriften des Kunden ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.
- 4.3 Die angebotene Leistung von BROGER wird erst nach Erhalt der ersten Teilzahlung gestartet, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich und explizit vertraglich festgehalten wurde. In allen Fällen ist BROGER berechtigt, Dienstleistungen, den Versand oder die Übergabe von unbezahlten Waren, von der Bestellung einer Sicherheit, wie die Aushändigung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs oder der Übergabe einer Bankbürgschaft durch eine national anerkannte Bank, abhängig zu machen. Es besteht keine Verpflichtung, Leistungen an den Kunden vor Erhalt der geforderten Sicherheiten zu übergeben.

5. Vergütungen und Zahlungsbedingungen, Preise

5.1 Die Stunden- und Tagessätze werden in der Offerte festgehalten. Die kleinste Verrechnungseinheit ist dabei ¼ Std. Ausserhalb den üblichen Bürozeiten (07:00-18:00Uhr) wird wie folgt mit einem Zuschlag zum festgelegten Stundenansatz gerechnet. Bei speziellen gegenseitig abgesprochenen Einsätze vor Ort, welche ausnahmsweise nicht zur üblichen Zeiten durchgeführt werden können, gelten folgende Regelungen (sofern mit der entsprechenden Sicherheitsvorschriften möglich):

Mo-Fr	18:00 - 22:00 Uhr	=>	+25%
Sa	07:00 – 17:00 Uhr	=>	+50%
Mo-Fr	22:00 – 24:00 Uhr	=>	+50%
Restliche Zeit		=>	+100%

5.2 Reisezeit gilt als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschläge. Fahrtspesen für Vor-Ort-Termine beim Kunden sind in den Offerten nicht eingeschlossen und werden mit 1.- CHF pro Kilometer berechnet. Hotel und Verpflegungskosten werden nach Aufwand verrechnet.

5.3 Die Höhe der Vergütung wird im Vertrag festgelegt (Pauschalbetrag oder Stundenansatz). Auslagen können je nach Betrag separat oder pauschal in Rechnung gestellt werden. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen festgehalten sind gilt:

- Bei Richtofferten (Aufwand kann variieren): 30% Anzahlung (aufgrund Richtpreis) bei Auftragsbestätigung, Restzahlung bei Abnahme des Projektes
- Bei Fixpreisofferten: 50% Anzahlung bei Auftragsbestätigung, 50% bei Abnahme des Projektes in Rechnung.

Sofern im Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, gilt eine Zahlungsfrist von 10 Werktagen ohne Skontoabzug.

5.4 Sofern MASCHINEN und/oder Prototypen nicht in der Offerte enthalten und deren Zahlung nicht vertraglich festgehalten wurde, werden diese mit der Zahlungsfrist von 10 Tagen ohne Skontoabzug separat in Rechnung gestellt.

5.5 Broger bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer der gelieferten Maschinen und Objekte. Solange der Eigentumsvorbehalt dauert, darf der Kunde nicht über die gelieferten Gegenstände verfügen. Vor allem darf er sie weder verkaufen noch vermieten oder verpfänden. Broger ist berechtigt, sein Eigentumsrecht durch Rücknahme der gelieferten Ware gelten zu machen, sofern die vereinbarten Zahlungskonditionen nicht eingehalten werden. Damit verbundene Umtriebe und Speditionskosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde akzeptiert, dass Broger dem Vorbehalt des Eigentums jederzeit in das hierfür zuständige öffentliche Register eintragen darf.

5.6 Auf verfallenen Rechnungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben, für Mahnungen werden die anfallenden Kosten verrechnet. Alle hierin und in den Offerten genannten Preise verstehen sich in CHF exklusive Mehrwertsteuer.

5.7 Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Dienstleistung am Standort von BROGER oder in deren Aufsicht erstellt und dann beim Kunde vor Ort abgeben. Abweichungen davon müssen vertraglich festgehalten werden. Der Versand der Waren erfolgt prinzipiell ohne Transportversicherungsschutz, es sei denn, die Versicherung wurde auf Wunsch des Käufers oder aus nachvollziehbaren Gründen ausdrücklich vereinbart. Die Kosten für den Versand sowie gegebenenfalls Versicherungen werden dem Käufer zusätzlich berechnet. Der Versand der Ware erfolgt auf Risiko des Kunden.

5.8 BROGER versendet keine Waren ins Ausland.

6. Rechte an Normen, Lizenzen und geistigem Eigentum

- 6.1 Auftragsbezogene benötigte Normen oder Lizenzen, welche für Konstruktionen oder deren entsprechende Dienstleistungen notwendig sind, müssen vom Kunde in angegebener Frist erworben werden und BROGER im Rahmen seiner Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden. Bei Abnahme des Vertragsgegenstandes gehen alle Rechte für die für den Auftraggeber erstellte Dienstleistungen und Konstruktionen an ihn über, insofern nicht unveräusserliche Urheberrechte tangiert sind. Vorbehalten ist die Begleichung aller Verbindlichkeiten des Kunden für die erbrachten Dienstleistungen und Konstruktionen. Bei einer allfälligen Patentierung ist der effektive Erfinder bei BROGER einzusetzen.
- 6.2 Layout- und Konstruktionszeichnungen bleiben geistiges Eigentum von BROGER und dürfen ohne deren schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden.

7. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien behandeln alle Geschäftsbelange der anderen Partei vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

8. Haftung

- 8.1 Soweit gesetzlich möglich, wird die Haftung von BROGER (Wandelung, Minderung, Schadenersatz) für sämtliche nach der Genehmigung möglicherweise noch auftretende Mängel des Vertragsgegenstandes ausgeschlossen.
- 8.2 Die Vertragsparteien haften für alle anderen Schäden aus Vertragsverletzungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung ist jedoch auf 20% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch Fr. 10'000.-, beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Insofern ein schriftlicher Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist Schweizer Recht anwendbar, insbesondere gelten die Regeln über den Werkvertrag (Art. 363 ff OR). Die Geltung der Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 9.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Ort von BROGER.
- 9.3 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen treten per 3. November 2014 in Kraft.